

# Richtlinie der NLM über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Entwicklung und Stärkung der Medienkompetenz (FöRi-Medienkompetenz)

Beschlossen von der Versammlung der NLM am 9. Oktober 2014

## 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die NLM gewährt nach § 38 Ziff. 10 NMedienG, § 44 LHO einschließlich der zugehörigen Verwaltungsvorschriften und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Projekte, die der Förderung der Medienkompetenz beim Umgang mit Rundfunk und Mediendiensten dienen.

1.2 Über die Förderung entscheidet die NLM nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

## 2 Gegenstand der Förderung und Kriterien der Auswahl

### 2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können

- Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Multiplikator/innen im schulischen und außerschulischen Bereich,
- Einzelvorhaben der Medienkompetenzvermittlung, soweit sie Pilotcharakter haben und/oder von landesweiter Bedeutung sind,
- die Entwicklung, Produktion und Bereitstellung von Lernmitteln,
- Beratungs- und Service-Angebote,
- Fachtagungen und
- Forschungsvorhaben.

### 2.2 Kriterien der Auswahl

- Ziele und Ablauf des Projektes;
- didaktische und methodische Ansätze;
- überregionale Bedeutsamkeit und Möglichkeiten der Nachnutzung;
- Kooperationen mit kompetenten Projektpartnern;
- Angemessenheit der beantragten Mittel.

### 2.3 Medienpädagogische Kleinstvorhaben

Darüber hinaus können medienpädagogische Kleinstvorhaben gefördert werden. Förderungsfähig sind Sach- und Investitionskosten. Voraussetzung der Förderung ist, dass projektbetreuendes Personal an einer Schulung der *multimediamobile* der NLM teilnimmt bzw. teilgenommen hat oder ein *multimediamobil* der NLM in das Projekt einbezogen ist.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen Rechts, kommunale Gebietskörperschaften, private Schulträger sowie als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten Rechts sein. Juristische Personen des privaten Rechts, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, können nur dann Zuwendungsempfänger sein, wenn das Projekt von landesweiter Bedeutung ist oder Pilotcharakter hat.

### **4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 4.1 Die Projektförderung wird als Teilfinanzierung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungen sind nicht rückzahlbar.
- 4.2 Projekte werden nur gefördert, wenn andere Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen (Subsidiarität). Wird die Förderung eines Projektes gleichzeitig bei mehreren Stellen beantragt, so ist dies im Antrag auszuweisen.
- 4.3 Über die Höhe der Zuwendung entscheidet die NLM im Einzelfall. Die Förderung darf im Regelfall 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Medienpädagogische Kleinstvorhaben gem. Ziff. 2.3 können bis zu 75 Prozent, in begründeten Fällen bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen Kosten gefördert werden, höchstens bis zu 3.000,00 € je Projekt und Kalenderjahr.
- 4.4 Der Förderzeitraum ist in der Regel auf eine Dauer von 15 Monaten begrenzt. Über eine Verlängerung der Förderung entscheidet die NLM auf Grundlage eines Antrages zur Fortsetzung des Projektes und nach Vorlage eines Zwischenberichtes. Insgesamt soll die Förderung eines Projektes 24 Monate nicht übersteigen.

### **5 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Förderungsfähig sind die für die Durchführung eines Projektes erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen für die technische Ausstattung.

### **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung findet § 44 LHO mit den zugehörigen Verwaltungsvorschriften Anwendung, soweit in diesen Förderrichtlinien nichts anderes bestimmt ist.

### **7 Verfahren**

- 7.1 Der Antrag auf Förderung eines Projektes soll mindestens drei Monate vor dem geplanten Projektbeginn gestellt werden. Diese Frist gilt nicht für Anträge zur Förderung von medienpädagogischen Kleinstvorhaben gem. Ziff. 2.3.

- 7.2 Dem Antrag sind eine ausführliche Projektbeschreibung, in der die Zielsetzungen, der Inhalt und der Ablauf des Vorhabens zu erläutern sind, ein Zeitplan, ein detaillierter Finanzierungsplan inkl. Drittmittelnachweisen sowie ggf. ein Technikplan beizufügen. Die NLM kann weitere Unterlagen anfordern. Die Förderung von medienpädagogischen Kleinstvorhaben gem. Ziff. 2.3 ist mit dem Formblatt „Medienpädagogische Kleinstvorhaben“ zu beantragen. Es kann von der Homepage der NLM abgerufen werden.
- 7.3 Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt für die bewilligte Projektdauer durch einen Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung von Teilbeträgen für jeweils zwei Monate kann durch Vorlage eines schriftlichen Mittelabrufes beantragt werden.
- 7.4 Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes vorzulegen.

## **8 Eigentumsvorbehalt**

Die NLM kann bestimmen, dass das Eigentum an von ihr geförderten Geräten und Ausstattungsgegenständen an sie übertragen wird. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

## **9 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.